

## **Erläuterungen zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 8 „Seniorenresidenz Lacheweg“ Kernstadt Liebenau**

Die Seniorenresidenz Lacheweg liegt in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet.

Diese Situation erfordert besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber den Bewohnern und Mitarbeitern eines zu errichtenden Gebäudes.

Die Gefahrenlage Hochwasser stellt sich folgendermaßen dar: Die Pegelstände eines HQ<sub>100</sub> (100jähriges Hochwasser) Ereignisses gehen von Überflutungen der Flächen im Bereich der Seniorenresidenz in der Größenordnung von 26cm über der natürlichen Geländetopographie, unmittelbar an der Baugrenze, aus.

Vor diesem Hintergrund gehen die Gebäudeplanungen von einer OKFFB von HQ<sub>100</sub> + 5cm aus. Durch die Verwendung von besonderen, für diesen Anwendungsfall geeigneter Materialien und Bautechniken ist gewährleistet, dass:

### **1. eine Überflutung des Erdgeschosses verhindert werden kann.**

Damit wird gewährleistet, dass erhebliche Sachschäden nach §78 Abs. 2 Nr. 3 WHG ausgeschlossen werden können und keine baulichen Schäden nach §78 Abs.2 Nr. 9 WHG zu erwarten sind. Etwaige Wellenbewegungen, die eine Überflutung der 5 cm Überhöhung überwinden würden, können dadurch ausgeschlossen werden, dass die Zugänge rechtwinklig zur natürlichen Fließ- und Wellenbewegung angeordnet sind. Darüber hinaus werden für die Eingangssituationen stromaufwärts Pflanztröge vorgesehen, die hydraulisch einer umströmten Bühne gleichzusetzen sind. Dadurch wird der stromabwärts liegenden Eingangsbereiche, durch die entstehende Zirkulationsströmung beruhigt und die Gefahr von Überschreitung des 5 cm Sicherheitsabstandes und damit einer Überflutung der OKFFB und der Herbeiführung von baulichen Schäden, üblicherweise ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass - in der Abwägung - die vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Abwehr von Bauschäden als zielführend vorgetragen werden.

### **2. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit wird durch die Implementierung des „Alarm- und Evakuierungskonzeptes Hochwasser der Stadt Liebenau“ - nach menschlichem Ermessen - vollständig ausgeschlossen.**

In diesem Evakuierungskonzept sind alle wesentlichen Aspekte einer Gefahrenabwehr durch eine Hochwasserbedrohung abgebildet. Alle Maßnahmen sind mit den Akteuren abgestimmt. Insbesondere werden die Besonderheiten von hilfsbedürftigen Personen, wie sie im Seniorenzentrum vorliegen, berücksichtigt. In diesem Evakuierungsplan werden alle notwendigen Maßnahmen, die für eine Evakuierung mit anschließender qualifizierter Unterbringung und Betreuung erforderlich sind, aufgeführt. Hierzu zählen die Benennung sowie Kontaktadressen

der Rettungs- und Hilfsorganisationen für Transportaufgaben, die Anzahl der zu evakuierenden Personen, mit dem Hinweis auf möglichen Liegendtransport, sowie die eigentlichen „Behelfs“-Unterkünfte in umliegenden Seniorenheimen. Dabei sind die notwendigen Unterbringungskapazitäten so dimensioniert, dass die zu Evakuierenden aus der Seniorenresidenz Liebenau weniger als 4 % der Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtung ausmacht. Damit ist gewährleistet, dass die Aufnahmehäuser nicht überlastet werden und auch unter diesen besonderen Umständen eine qualitativ hochwertige und den Regeln entsprechende Versorgung gewährleistet wird.

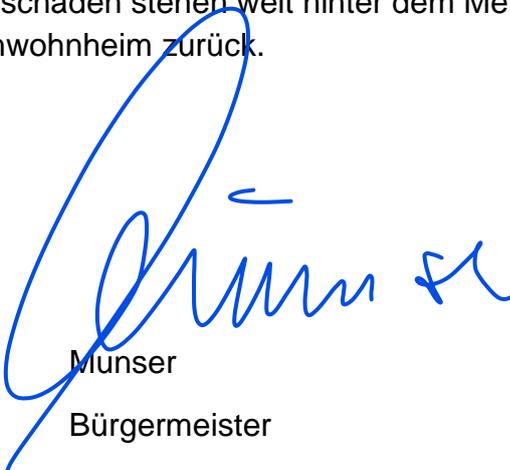
Der Betreiber wird durch Abstellung von Personal an die Aufnahmeeinrichtungen unterstützend und entlastend wirken.

Weiterhin ist dargelegt, dass die Evakuierung mit Ausrufen der Alarmierungsstufe 4 (entspricht der Meldestufe 3) durch den Einsatzleiter, zu beginnen hat. Im Vorfeld ist dann bereits, ebenfalls durch die Einsatzleitung, die Hausleitung von der bevorstehenden Bedrohungslage in Kenntnis gesetzt und mit der Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen aufgefordert worden.

Damit sind die Aspekte - Wer, Wann, Wohin - im Evakuierungskonzept konsequent und abgestimmt dargelegt worden.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Ausarbeitungen kann festgestellt werden, dass nach menschlichen Ermessen eine Gefährdung von Leben und Gesundheit auch bei einem um 50 cm über HQ<sub>100</sub> liegendem Extremwetterereignis zu keinem Zeitpunkt gegeben ist. Durch die Organisation der Evakuierung bereits bei Meldestufe III, ist eine geordnete Verlegung insbesondere von hilfsbedürftigen Personen – nach menschlichen Ermessen - zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. In der Abwägung der zu erwartenden Gebäudeschäden bei Überflutung bei einem Extremwetterereignis wird festgestellt, dass diese Schäden nicht substanzgefährdender Natur sind und durch konventionelle Sanierung reparabel erscheinen. Die zu erwartenden Gebäudeschäden stehen weit hinter dem Mehrwert einer Bedarfsdeckung durch das Seniorenwohnheim zurück.

Liebenau, 13.03.2022



Munser  
Bürgermeister